

# GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 28 vom 23. August 2022

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Informationsseite zur Geldwäscheprävention in neuem Design
- Ukrainische ID-Karte als Passersatz bis 23. Februar 2023 anerkannt
- Kostenloser Abruf von Registerdaten
- Aktualisierte Länderlisten in den wieder ausfüllbaren Dokumentationsbögen
- Neues Typologiepapier für den Gold- und Edelmetallhandel
- Nicht wirklich lukrativ: Job-Angebote als „App-Tester“

## ***A. Informationsseite zur Geldwäscheprävention in neuem Design***

Das Land Hessen hat seinen Internetauftritt neu gestaltet. Sie finden die Informationen des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Geldwäscheprävention, nun auch nochmals neu gegliedert, unter folgendem Link:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/ Gefahrenabwehr/geldwaesche>.

Einen ersten Überblick erhalten Sie in den aufklappbaren Themen unter „Basisinformation“.

Darunter finden Sie vertiefende Inhalte zu „Verpflichteten“ und „Pflichten“ sowie „Weitere Informationen“.

Die noch eingestellten „Auslegungs- und Anwendungshinweise“ der Länder und die bundeseinheitlichen Merkblätter befinden sich derzeit in der länderübergreifenden Überarbeitung und Abstimmung.

## ***B. Ukrainische ID-Karte als Passersatz bis 23. Februar 2023 anerkannt***

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2023 anerkannt. Die Anerkennung wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAZ AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24. Februar 2022 wirksam geworden. Die genannte ukrainische Identity Card kann entsprechend nicht nur für die Eröffnung eines Basis-

kontos, sondern generell für alle identifizierungspflichtigen Bankdienstleistungen und -produkte akzeptiert werden. Darüber hinaus sind auch andere Geschäftsbeziehungen und Transaktionen auf Grundlage dieses Dokuments geldwäscherechtlich möglich, so z.B. ein Autokauf mit 10.000 Euro oder mehr in bar oder der Kauf einer Immobilie.

### ***C. Kostenloser Abruf von Registerdaten***

Seit dem 1. August 2022 ist der Abruf aller Registerinhalte aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister und der elektronisch verfügbaren Dokumente über das [Gemeinsame Registerportal](#) der Länder kostenfrei. Eine Registrierung und ein Login sind nicht mehr erforderlich. Die kostenfreie Einsichtnahme gilt jedoch weiterhin nicht für das Transparenzregister, das gebührenfinanziert ist.

### ***D. Aktualisierte Länderlisten in den wieder ausfüllbaren Dokumentationsbögen***

Durch ein technisches Versehen waren die Ihnen bekannten Dokumentationsbögen nicht mehr ausfüllbar und speicherbar. Der Fehler konnte nun behoben werden. Bei dieser Gelegenheit wurden die Drittländern mit hohem Risiko in den Fußnoten aktualisiert. Bitte informieren Sie sich stets auf der Seite der FIU über den [aktuellen Stand](#) der Länderlisten. Dies geht am komfortabelsten, indem Sie sich dort unter [Aktuelles](#) den RSS-Feed abonnieren.

### ***E. Neues Typologiepapier für den Gold- und Edelmetallhandel***

Im internen Bereich für Verpflichtete, zu dem Sie nach Ihrer Registrierung bei der FIU Zugang erhalten, wurde im Juni ein spezifisches Dokument mit Anhaltspunkten für mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung mit Bezug zu Gold- und Edelmetallhandel veröffentlicht. Die dort geschilderten Szenarien sind hilfreich beim Erkennen von meldepflichtigen Sachverhalten (Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG).

### ***F. Nicht wirklich lukrativ: Job-Angebote als „App-Tester“***

Bundeskriminalamt, Bayerisches Landeskriminalamt und Zollkriminalamt warnen aktuell gemeinsam vor den genannten Job-Angeboten: „Jobsuchende, die auf solche Stellenanzeigen reagieren, werden von Kriminellen als vermeintliche Testpersonen angeworben. Den Opfern wird suggeriert, sie würden Apps verschiedener Online-Banken testen.“ Tatsächlich werden so echte Online-Bankkonten eröffnet. Die Täter beschaffen sich die Zugangsdaten, z.B. zu „Analysezwecken“ und nutzen den so erhaltenen Kontenzugang z.B. für Bestellungen im Online-Drogenhandel. Die Polizei findet bei Ermittlungen lediglich die Spur zu den regulären Kontoinhaberinnen und -inhabern. Näheres zu diesem Thema: <https://t1p.de/oater>

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim  
Regierungspräsidium  
Darmstadt

**Kontakt:** [geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de);  
**Ansprechpartnerin:** Penelope Schneider,  
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach [gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de](mailto:gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de) zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

**Herausgeber:** Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt. V.i.S.d.P. Guido Martin.